



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Le- bensmittel für Personen mit besonderem Er- nährungsbedarf

(VLBE; SR 817.022.104)

vom 9. Juni 2023

1 Ausgangslage

Mit der Revision der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) per 1. Juli 2020 wurde die Definition der Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» gestrichen. Die Anforderungen an die Zusammensetzung für diese Lebensmittelkategorie wurden in Anlehnung an die EU in den Verwendungsbedingungen für die entsprechenden gesundheitsbezogenen Angaben in der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)¹ geregelt. Infolge dieser Revision unterstehen diese Produkte neu den Bestimmungen der Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM)² und somit dem Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe in Lebensmitteln. Da die Lebensmittelgesetzgebung in der EU zurzeit keine harmonisierten Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe vorsieht, hatte die Revision von 2020 einige Unterschiede zwischen der schweizerischen und der europäischen Gesetzgebung für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» zur Folge.

Die Produkte «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» sind dazu bestimmt, eine oder zwei Hauptmahlzeiten zu ersetzen und sind im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung zu konsumieren. Daher müssen sie eine angemessene Nährstoffzufuhr gewährleisten und gleichzeitig dafür sorgen, dass keine Mangelerscheinungen auftreten. Aus diesem Grund sind solche Produkte bezüglich der Anforderung an die Zusammensetzung nicht gleich wie andere angereicherte Lebensmittel zu beurteilen. Das Höchstmengenmodell kann somit nicht ohne Weiteres auf die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für gewichtskontrollierende Ernährung» angewandt werden. Folglich müssen diese Produkte separat geregelt werden. In Anbetracht dessen werden zur Vermeidung von Handelshemmnissen die Anforderungen an die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» wieder in die VLBE integriert. Somit ist die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» vom Geltungsbereich der VZVM ausgenommen.

Zudem wurden zur Angleichung an die europäische Gesetzgebung (Verordnung (EG) Nr. 1925/2006)³ zwei weitere Verbindungen für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» zugelassen. Dabei handelt es sich um Chrom(III)-Laktattrihydrat und Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharid.

2 Überblick über die wichtigsten Änderungen

Die Anforderungen an die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» werden erneut in die VLBE aufgenommen. Zu diesem Zweck werden ein eigener Abschnitt

¹ SR 817.022.16

² SR 817.022.32

³ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln.



in Kapitel 4 geschaffen sowie eine eigene Spalte in Anhang 1 und ein neuer Anhang mit den Anforderungen an die Zusammensetzung hinzugefügt. Diese Anpassungen erfordern Änderungen an zwei weiteren lebensmittelrechtlichen Verordnungen:

- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16): Die Verweise in der Spalte «Verwendungsbedingungen» der gesundheitsbezogenen Angaben für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» in Anhang 14 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel sind anzupassen.
- Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM; SR 817.022.32): Die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» soll nicht mehr in den Geltungsbereich der VZVM fallen. Die entsprechenden Anforderungen müssen deshalb in der VZVM gestrichen werden.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Bst. e

Der Buchstabe e wird so angepasst, dass der angewendete Begriff sowohl die Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung als auch die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» umfasst.

4. Kapitel: Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung

Der Titel des 4. Kapitels wird so umbenannt, dass der angewendete Begriff sowohl die Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung als auch die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» umfasst.

1. Abschnitt: Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung

Neu wird das 4. Kapitel in zwei Abschnitte geteilt. Die Anforderungen an die Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung werden unverändert im 1. Abschnitt eingeführt.

2. Abschnitt: Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung

Im 2. Abschnitt werden neu die Anforderungen an die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» erfasst.

Art. 35c Begriff

In diesem Artikel wird der Begriff für «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» definiert. Diese Produkte sind dazu bestimmt, eine oder zwei Hauptmahlzeiten zu ersetzen.

Art. 35d Anforderungen

Die Anforderungen an die Zusammensetzung für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» werden im neuen Anhang 10a geregelt. Absatz 2 stellt klar, dass diese Anforderungen für das verzehrfertige Produkt gelten.

Anhänge

Anhang 1

Anhang 1 wird ergänzt. Er enthält nun eine zusätzliche Spalte für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung». Die Verwendung der für die Lebensmittelkategorie «Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung» erlaubten Verbindungen ist auch für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» erlaubt, was bereits vor dieser Revision der Fall war. In Angleichung an die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 sind ausserdem die Verbindungen Chrom(III)-Laktattrihydrat und Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharid für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» zugelassen. Zudem wird der Begriff "Eisenammoniumphosphat" durch den Begriff "Eisen(II)-Ammoniumphosphat" ersetzt.

Anhang 10a

Es wird ein neuer Anhang 10a eingeführt. Er beschreibt die Anforderungen an die Zusammensetzung für die Lebensmittelkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung». Diese Anforderungen entsprechen jenen in der Verordnung (EU) 2016/14134.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden

Keine

4.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Handelshemmnisse gegenüber der EU werden für die Produktkategorie «Mahlzeigersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung» mit der Übernahme der europäischen Anforderungen an die Zusammensetzung vermindert.

4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine

4.4 Gesundheit

Die Abstimmung der schweizerischen Vorschriften auf diejenigen der EU stellt sicher, dass der Mahlzeigersatz durch ausreichende Nährstoffzufuhr und Vermeidung von Mangelerscheinungen zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten beiträgt.

5 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Sie ermöglicht eine weitere Angleichung des Schweizer Rechts an jenes der EU.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1413 der Kommission vom 24. August 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, Abl L 230 vom 25.8.2016, S. 8